

priori coniugio filii defuerint, ipsorum filiis absque infamiae notam omnino proficiant, qui licet sint scelerate concepti, sunt tamen unda baptismatis expiati'. Reccareds Gesetz war nicht nur für die Gothen, sondern für alle Bewohner des Reiches erlassen ('provinciarum nostrarum cuiuslibet gentis homines'). Er hatte hier sogar, wie die auf einem Missverständniß der Interpretatio zu Cod. Theod. III, 12, 3 beruhende Bemerkung 'absque infamiae notam' zeigt, in erster Linie diese Stelle der Lex Romana, welche den aus incestuöser Ehe entsprungenen Kindern das Erbrecht am Elterngute versagt, im Auge. Da er aber sein Gesetz doch auch für die Gothen erliess, dürfen wir es zugleich als eine Modification des westgothischen Codex betrachten. Er erkannte also dem römischen Rechte gegenüber ein Erbrecht der im Incest erzeugten Kinder, dem gothischen Rechte gegenüber ein Erbrecht der natürlichen Erben überhaupt gegenüber dem Fiscus an. Vielleicht war dies letztere auch schon durch Leovigilds Revision des Codex Euricianus geschehen; jedenfalls erkannte Reccared diese Modification an. Chindasvind verweist nun in seinem Gesetze III, 5, 1, welches unserer Annahme nach unser in der Lex Baiuv. erhaltenes Gesetz beseitigte, ausdrücklich auf die Neuerung, welche Reccareds Gesetz gegenüber dem alten Recht hinsichtlich des Gutes der Incestuösen enthalte: 'Quid vero de eorum facultatibus observari conveniat, subterius correcte legis sententia manifestat'. Wir sehen: unser Gesetz passt seinem Inhalte nach vorzüglich zu dem, was von dem älteren beseitigten Gesetze hier vorausgesetzt wird.

Dürfen wir so nach alledem nicht zweifeln, dass Lex Baiuv. VII, 1—3 dem Westgothenrechte, und zwar wie alle in der Lex Baiuv. enthaltenen westgothischen Bestandtheile dem ältesten Gesetzbuche Königs Eurich entlehnt ist, so können wir noch fragen, ob dieses Gesetz, wie so viele Titel des Westgothenrechtes wörtlich, oder wie ebenfalls viele in Uebersetzung überliefert ist. Ein strenger Beweis lässt sich für das eine oder das andere nicht führen. Ich meine aber, dass im Wesentlichen hier eine wörtliche Wiedergabe des westgothischen Textes vorliegt. Dafür spricht die vollständige Anlehnung der Stelle in Phraseologie und Wortschatz an die Sprache des Westgothenrechtes, dafür spricht die Abwesenheit alles specifisch Bairischen oder auch nur nicht Westgothischen und endlich der oben, S. 108, hervorgehobene Widerspruch mit anderen Stellen der Lex Baiuv., der sich kaum anders als bei Annahme wörtlicher Aufnahme eines ganzen Titels erklärt.